

„ob die Kammer die zu Position 61 geforderten 2334 Thlr. transitorisch bewilligen will?“

Einstimmig Ja.

Hiermit wäre dieser Gegenstand beendigt. Zum Schlusse habe ich noch die Kammer einzuladen auf Morgen den 28. Mai Vormittags 11 Uhr zu Vortrag und Berathung des Berichts der zweiten Deputation zu Abtheilung L des Budgets, den Bauetat und das königl. Decret vom 26. Januar 1864, den Nachtrag zum Budget, die Positionen 85b und 89a betreffend, und, wenn die Zeit es noch erlaubt, zum Vortrag des schriftlichen Berichts der vierten Deputation über die Petition des Stadtgemeinderaths zu Lengfeld, das dasige Gerichtshaus betreffend.

Nach Erledigung der Tagesordnung hiermit habe ich die geehrte Kammer zu ersuchen, das Protokoll anzuhören, weil die Herren Regierungskommissare heute noch anwesend sind.

(Der Vortrag des Protokolls erfolgt durch Secretär Wimmer.)

Wird dieses Protokoll genehmigt? — Es wird von keiner Seite Etwas erinnert, ich ersuche also Herrn von Kömer und Herrn von Metzsch um die Mitunterschrift.

(Geschicht.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 37 Minuten.)

B e i l a g e I.

Auszug aus der revidirten Bundes-Kriegsverfassung vom Jahre 1863.

Vorbemerkung. Die in der Gesesammlung vom Jahre 1863 Seite 328 publicirten, nachstehend mit abgedruckten Bundesbeschlüsse vom 27. April 1861 und 23. Januar 1862 haben zur Folge, daß überall, wo in der Bundeskriegsverfassung vom „Reservecontingente“ die Rede ist, dasselbe mit dem Hauptcontingente zusammenfällt.

Erster Abschnitt.

Stärke des Bundesheeres.

§. 1.

Kriegsmacht, Contingente.

Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten aller Bundesstaaten zusammengesetzt. Jedes dieser Bundescontingente besteht aus dem Haupt-, dem Reserve- und dem Ersatzcontingent. Die beiden ersteren sind bestimmt, als Bestandtheile des Bundesheeres in das Feld zu rücken und die Bundesfestungen zu besetzen; das letztere bleibt zur Bildung des dem Heere nachzusendenden Ersatzes im eigenen Staate zurück.

Diese Contingente werden nach der im Bundesbeschlusse vom 14. April 1842 festgesetzten Matrikel berechnet, und tragen für jeden Bundesstaat an streitbarer Mannschaft

im Hauptcontingent Ein und ein Sechstel ($\frac{1}{6}$)	}	Procent dieser Matrikel
im Reservecontingent Ein Drittel ($\frac{1}{3}$)		
im Ersatzcontingent Ein Drittel ($\frac{1}{3}$)		

§. 2.

Aufgebot und Ersatz.

Das Bundesheer muß in der Stärke, in welcher dasselbe vom Bunde aufgeboden wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt und vollzählig erhalten werden.

Damit aber bei größeren Verlusten einzelner Bundescontingente unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz an Mannschaft für das Heer in einem Kriegsjahre ein halbes Procent der Matrikel nicht übersteigen.

§. 3.

Größere Anstrengungen.

Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden.

Sind solche größere Anstrengungen ausnahmsweise auf Ersuchen des Bundes von einzelnen Bundesstaaten geleistet worden, so sind die dadurch veranlaßten Kosten alsbald nach der Matrikel auszugleichen.

§. 4.

Streitbare und nicht streitbare Mannschaft.

In der Zahl der §. 1 erwähnten Contingente ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen.

Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet: die Officiere, Unterofficiere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artilleriefuhrwesens-Soldaten, soweit sie nach §. 10 hinzugezählt werden dürfen, — ferner von Musikern höchstens acht bei jedem Bataillone, insofern sie auch als wirkliche Spielleute (d. i. Signalisten) verwendet werden können.